

35. 1. Ist für einen Streit über das Bestehen eines Kirchenpatronats der ordentliche Rechtsweg auch nach dem Inkrafttreten des Preuß. Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 zulässig geblieben?

2. Kann das Kirchenpatronat auch für und gegen ein zu einem Familienfideikommiß gehöriges Gut durch Verjährung erworben werden? Wie kann dies geschehen?

GGG. § 13. Pr. WR. §§ 577, 574, 579 II 11; § 122 II 4.

IV. Zivilsenat. Urt. v. 27. Juni 1925 i. S. Graf S.-F. u. Gen. (Bell.) w. ev. Kirchengemeinde D. (RL). IV 84/24.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die evangelische Kirche in D. ist im Jahre 1744 erbaut worden. Ihre Ausgaben wurden von den Grundherren von D. mit bestritten. Die Klägerin behauptet, der Fideikommißherrschaft D. sei das Patronat über die dortige evangelische Kirche vom preußischen Staate verliehen worden; die Fideikommißbesitzer von D. hätten auch seit mehr als

44 Jahren Patronatslasten getragen und Patronatsrechte ausgeübt, daß Patronat sei daher auch durch Verjährung entstanden. Auf Grund dieser Behauptung hat sie gegen den Erstbeklagten als den gegenwärtigen Fideikommißbesitzer und die beiden anderen Beklagten als die nächsten Anwärter des Familienfideikommisses eine Leistungs- und Feststellungsklage erhoben. Dem Feststellungsantrag gemäß hat das Landgericht festgestellt, daß mit der Grundherrschaft von D. das Patronat über die klagende Kirchengemeinde verbunden sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

1. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtswegs für den hier allein zur Entscheidung stehenden Feststellungsanspruch der Klägerin, daß der Grundherrschaft von D. das Patronat über sie, die klagende Kirchengemeinde, zustehe, folgt aus der Vorschrift des § 577 II 11 Pr. AN. (RGZ. Bd. 63 S. 21, 23). Diese Vorschrift ist gleich den sonstigen „bisherigen staatlichen Vorschriften über die Rechtsverhältnisse des Patronats“ durch Art. 19 Nr. 1 des preuß. Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen, vom 8. April 1924 (GS. S. 221) aufrecht erhalten. Durch Art. 17 desselben Gesetzes sind allerdings die Streitigkeiten der Kirchengemeinden und Drittverpflichteten darüber, wem von ihnen die öffentlichrechtliche Verbindlichkeit zum Bau oder zur Unterhaltung der in Art. 17 Absf. 1 bezeichneten Gebäude ganz oder teilweise obliege, dem Verwaltungsstreitverfahren überwiesen; und in dem Urteil vom 5. Februar 1925 (RGZ. Bd. 110 S. 160) hat der erkennende Senat angenommen, daß sich diese Bestimmung auch auf eine aus dem Patronat fließende kirchliche Baulast beziehe und daß sie auch auf anhängige Rechtsstreitigkeiten anwendbar sei. Zu diesen beiden die Anwendung des Art. 17 betreffenden Fragen braucht aber im vorliegenden Falle nicht von neuem Stellung genommen zu werden. Denn der vorliegende Streit erschöpft sich nicht in dem Streite über eine Patronatsbaulast, sondern hat das Bestehen des Patronats mit seinem Inbegriff von Rechten und Pflichten überhaupt zum Gegenstande. Die Zulassung des ordentlichen Rechtswegs für einen solchen Streit wird durch die Entscheidung vom 5. Februar 1925 nicht berührt.

2. In der Sache selbst läßt es das Berufungsgericht dahingestellt, ob das Patronat durch staatliche Verleihung (§ 573 II 11 Pr. U. R.) entstanden sei. Es sieht jedenfalls den Entstehungsgrund der Verjährung (§§ 574, 575 II 11 in Verbindung mit §§ 629, 630 I 9 Pr. U. R.) als gegeben an und begründet dies in doppelter Weise: a) Die Fideikommißbesitzer von D. hätten, wie unstreitig sei, weit länger als 44 Jahre (nach der Feststellung des Landgerichts seit mindestens 1844 bis 1914) ruhig und redlicherweise Patronatsrechte für sich in Anspruch genommen und ausgeübt, Patronatslasten getragen und sich als Patrone gefühlt. Sie hätten danach, da die Vermutung des § 579 II 11 Pr. U. R. für ein Realpatronat spreche, das Patronat für die Grundherrschaft D. ersehen. Es handle sich um eine Erfindung nicht gegen, sondern für die Grundherrschaft; Pflichten der Grundherrschaft seien nur eine Reflexerscheinung des entstandenen Rechts. Die Verteidigung der Beklagten damit, daß die Verjährung gegen die Fideikommißanwärter gemäß §§ 512, 516 I 9 Pr. U. R. nicht habe beginnen können, sei schon aus diesem Grunde zurückzuweisen. b) Das Ergebnis sei das gleiche, wenn man annehme, daß eine Erfindung des Patronats nicht durch das Fideikommiß gegen die Kirche, sondern durch die Kirche gegen das Fideikommiß stattgefunden haben müsse. Denn daß auch Rechte gegen ein Fideikommiß durch Verjährung erworben werden könnten, sei in § 122 II 4 Pr. U. R. anerkannt, und es sei unstreitig, daß während der zur Verjährung ausreichenden Zeit die Klägerin ruhig und redlicherweise Rechte in Anspruch genommen und ausgeübt und Verpflichtungen erfüllt habe, wie sie das Patronat mit sich bringe, und die Fideikommißbesitzer von D. als ihre Patrone angesehen habe. Das Patronat sei deshalb auch gegen das Fideikommiß durch Verjährung entstanden. Die Meinung, daß eine Verjährung, die gegen ein Fideikommiß wirken solle, nicht nur gegenüber dem zeitigen Fideikommißbesitzer, sondern auch gegenüber den sonstigen Fideikommißbeteiligten ordnungsmäßig begonnen haben müsse, sei mit R. G. Bd. 19 S. 266, Bd. 21 S. 304 abzulehnen.

Die Revision wendet demgegenüber ein: a) Für ein Fideikommiß könne überhaupt kein Recht durch Verjährung erworben werden. Denn sein Umfang werde durch die bei seiner Errichtung oder Erweiterung zu verlautbarende, der Bestätigung durch die Fideikommiß-

behörde unterliegende Stiftungsurkunde begrenzt. Dementsprechend regelt § 122 II 4 Pr. AN. als Sondergesetz die Verjährung für Fideikommiße dahin, daß zwar einzelne Rechte des Fideikommisses oder auf das Fideikommiß durch Verjährung erlöschen und anderseits einzelne Rechte gegen das Fideikommiß durch Verjährung erworben werden könnten. Die Vorschrift erwähne aber den Erwerb einzelner Rechte für das Fideikommiß durch Verjährung nicht, weil eben die Natur des Fideikommisses einen solchen Erwerb ausschliesse. b) Mit der Existenz des Patronatsrechts stehe und falle die Unterhaltungspflicht gegenüber der Kirche als eine bloße Folgeerscheinung jenes Rechts. Das Recht auf Unterhaltung könne, ohne daß ein Patronatsrecht zur Entstehung gelangt sei, als ein einseitiges Forderungsrecht gegen das Fideikommiß nicht erfaßt werden.

Diese Einwendungen sind zu a) schlechthin, zu b) in ihrer Voraussetzung unbegründet. Trotz der grundsätzlichen Unveränderlichkeit des Fideikommißvermögens können bei ihm in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht gewisse Veränderungen vor sich gehen, die der Lauf der Dinge mit sich bringt. So ist es anerkanntens, daß das, was der Fideikommißbesitzer als solcher mit Mitteln des Fideikommißvermögens erwirbt, ohne weiteres durch Ersatzwerb (Surrogation) Bestandteil des Fideikommißvermögens wird. Das gleiche gilt von dem Zuwachs, der sich bei einem Fideikommißgrundstück durch eine Anlandung, ein verlassenes Flußbett oder eine entstehende Insel vollzieht. Einem solchen tatsächlichen Zuwachs ist der rechtliche Zuwachs an die Seite zu stellen, der sich dadurch vollzieht, daß sich mit einem zum Fideikommiß gehörenden Grundstück oder auch mit dem ganzen Fideikommißgut im Wege einer vom Vorhandensein eines Titels unabhängigen Verjährung (§§ 629, 630 I 9 Pr. AN.) ein Realrecht, etwa (gemäß §§ 13, 14 I 22 Pr. AN.) eine Grundgerechtigkeit oder auch ein Realpatronat verbindet. Daß die von der Verjährung bei Fideikommissen handelnden §§ 122 bis 125 II 4 Pr. AN. zwar das Erlöschen einzelner zum Fideikommißvermögen gehöriger Rechte und das Erlöschen der Nachfolgerechte auf das Fideikommiß, sowie den Erwerb einzelner Rechte gegen das Fideikommiß durch besondere Vorschriften regeln, dagegen eine erwerbende Verjährung für das Fideikommiß nicht erwähnen,

kann sehr wohl damit erklärt werden, daß in letzterer Hinsicht schon die allgemeinen Vorschriften das Erforderliche enthalten.

Indessen kann dem Berufungsgericht (zu a) darin nicht beigetreten werden, daß die Voraussetzungen einer zugunsten der Fideikommißherrschaft eingetretenen Erfindung genügen, um das Patronat und damit auch die ihm entsprechenden Pflichten der Fideikommißherrschaft als entstanden anzusehen. Das Patronat ist kein einseitiges Recht des Patronats mit Pflichten des Patronats als einer bloßen „Reflexerscheinung“, sondern gemäß §§ 568, 584—597 II 11 Pr. AN. ein Inbegriff von Rechten und Pflichten. Infolge dieser zweiseitigen Natur des Rechtsverhältnisses muß die Erfindung durch dazu geeignete Besitzhandlungen während des vierundvierzigjährigen Zeitraums nicht nur für den Patron gegen die Kirchengemeinde, sondern auch für die Kirchengemeinde gegen den Patron begründet werden (RGZ. Bd. 4 S. 289, Ur. IV 56/06 vom 20. September 1906). Wird also eine Fideikommißherrschaft als Patronat in Anspruch genommen, so müssen auch die Voraussetzungen gegeben sein, unter denen ein Fideikommiß im Wege der Erfindung mit einem Patronat belastet werden kann.

Die Ausführung des Berufungsgerichts (zu b), daß auch eine Erfindung des Patronats durch die Kirche gegen das Fideikommiß stattgefunden habe, hat danach nicht nur unterstützende, sondern mitentscheidende Bedeutung. Diese Ausführung befindet sich in Übereinstimmung mit den in ihr angezogenen Entscheidungen (RGZ. Bd. 19 S. 286 und Bd. 21 S. 304), wo der Grundsatz aufgestellt und eingehend begründet ist, daß die Erfindung einer Grundgerechtigkeit gegen ein zu einem Familienfideikommiß oder Lehen gehöriges Grundstück nicht von besonderen, aus der rechtlichen Natur des Fideikommisses oder Lehens herzuleitenden Voraussetzungen abhängt, insbesondere nicht mit Bezug auf die Richtung der Besitzhandlungen gegenüber den Fideikommiß- oder Lehensanwärtern. Der gleiche Grundsatz ist in dem Urteil IV 34/01 vom 15. April 1901 bereits für die Erfindung des Patronats gegen ein Familienfideikommiß angewendet, und zwar mit der Begründung, daß sich ein wesentlicher Unterschied zwischen der Erfindung einer Grundgerechtigkeit und eines Patronats aus der rechtlichen Natur dieser Belastungen nicht entnehmen lasse, auch nicht daraus, daß im Patronat auch Rechte auf positive Leistungen, so-

genannte affirmative Rechte, im Sinne des § 80 I 7 Pr. RM. enthalten seien. An diesem Standpunkt ist festzuhalten. Es kommt deshalb darauf nicht an, ob, wenn Ersizungshandlungen auch gegenüber den Fideikommißanwärtern vorgenommen werden müßten, die Möglichkeit eines Beginns der Ersizung durch die §§ 512, 516 I 9 Pr. RM. ausgeschlossen würde. Auf die Verneinung dieser Frage durch das Berufungsgericht und die hiergegen erhobenen Revisionsangriffe braucht deshalb nicht eingegangen zu werden.

Wenn die Revision schließlich einwendet, das Berufungsgericht stelle nicht fest, daß die Verjährung gegen irgend einen der Fideikommißbesitzer beendet worden sei, so ist dem entgegenzuhalten: Die Verjährung gegen ein Familienfideikommiß braucht nicht während der Besitzzeit eines und desselben Fideikommißbesitzers begonnen und vollendet zu werden. Es genügt, wenn sie gegen einen Fideikommißbesitzer begonnen und gegenüber seinen Nachfolgern fortgesetzt und vollendet wird. Daß sich die Ersizung des streitigen Patronats in solcher Weise gegenüber den Fideikommißbesitzern von D. im vorigen Jahrhundert vollendet hat, ist im Berufungsurteil rechtlich einwandfrei festgestellt.